



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 22/2014

**Änderung der 4. BImSchV
- BRB-Rundschreiben W 20/2014 vom 8.9.2014 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ihnen bekannten Schreiben an das Bundesumweltministerium vom 5.9.2014 hatten wir uns massiv über Art und Weise sowie Inhalt der vorgenommenen Änderungen beschwert, insbesondere die Einstufung der normalen RC-Baustoffanlage von derzeit „**V**“ (einfache Anlage, vereinfachtes Genehmigungsverfahren) nach „**G**“ (förmliches Genehmigungsverfahren, u.a. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und „**E**“ (EU-IED-Anlage mit weitergehenden strengen Pflichten).

Genauso überraschend wie die Änderungen in die Welt gesetzt worden sind, genauso überraschend und schnell sind diese nun sofort wieder aufgehoben und ist diese Aufhebung sogar auch umgehend mitgeteilt worden (s. im Einzelnen **beigefügte** E-Mail des BMUB vom 18.9.2014).

Damit ist für RC-Anlagen „die Welt wieder in Ordnung“.

Ob dieses auch für die Behandlung **gefährlicher** Abfälle der Fall ist, muss noch überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
RA Reinhard Fischer
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Schr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
22. Sept. 2014

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



Eisennach Elvira

Von: Kühn, Jürgen <Juergen.Kuehn@bmub.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. September 2014 17:25
An: giern@bde.de; strohmeier@altholzverband.de; Fischer Reinhard; schulte@itad.de; juergen.seidel@bmwi.bund.de
Cc: Rummler, Thomas; Biedermann, Karl; Doumet, Jean; Hutsch, Justine Karoline; Salomon, Norbert; Waskow, Siegfried; Betensted, Josefine; Ewens, Hans-Peter
Betreff: Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Art. 14 der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz - hier: Art. 3 zur Änderung der 4. BImSchV
Anlagen: Auszug geänderte Fassung 4.BImSchV.PDF

Sehr geehrte Frau Giern, sehr geehrte Herren,

beigefügt übermittle ich zu Ihrer Information einen Auszug aus o.a. Verordnungsentwurf, betreffend die Nr. 8.11.2 der 4. BImSchV, in der im Lichte der Anhörung überarbeiteten Fassung.

Fälschlicherweise wies die Nr. 8.11.2.4 eine Einstiegsschwelle in die Genehmigungsbedürftigkeit von 1 Tonne anstatt von 10 Tonnen je Tag aus; dieses Redaktionsversehen wird mit der überarbeiteten Fassung bereinigt.

Zugleich erfolgt eine Abgrenzung zur ergänzten Nr. 8.11.2.3, in der lediglich noch auf die in Nummer 5.3 des Anhangs I der IED gelisteten Einträge Bezug genommen wird.

Ich bedaure die entstandenen Irritationen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Kühn
Referent

Referat IG I 2
Anlagenbezogene Luftreinhaltung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon: 0228 99 305-2426
Fax: 0228 99 10 305-2426
E-Mail: Juergen.Kuehn@bmub.bund.de
Internet: www.bmub.bund.de

lungestand: 15.09.2014 13:09 Uhr

l) In der Nummer 8.8 werden in Spalte b nach dem Wort „Flockung“ ein Komma und das Wort „Kalzinierung“ eingefügt.

m) In der Nummer 8.10 werden das Wort „Kalzinieren“ und das anschließende Komma gestrichen.

n) Nummer 8.11 wird wie folgt gefasst:

8.11	Anlagen zur		
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ö raffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonne je Tag,	V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.2	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, <u>soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt</u> , von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, <u>soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst</u> , von <u>10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen oder mehr je Tag</u> ;	V	

o) In den Nummern 8.12 und 8.14 werden jeweils die Wörter „(ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen)“ gestrichen.

p) In der Nummer 9.2.2 werden die Wörter „oder mehr“ durch die Wörter „bis weniger als 10 000 Tonnen“ ersetzt.

q) Nummer 10.18 wird wie folgt gefasst:

10.18	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche	V	
--------------	--	---	--